

Marktbedingungen

für Anbieter und Käufer beim Fahrradmarkt am 21.03.2026

I. Pflichten des Verkäufers / Anbieters vor Verkauf

Der Anbieter überlässt die Ware und den Besitz bzw. tatsächliche Verfügungsmacht daran dem Förderverein der Grundschule Niederheide zum Verkauf am 21.03.2026. Er ist dazu verpflichtet sämtliche ihm bekannte Mängel der Ware erkennbar angeben. Durch seine Unterschrift auf der mit dem Förderverein getroffenen Vereinbarung bestätigt der Anbieter, dass er der rechtmäßige Eigentümer der angebotenen Ware ist.

II. Verkaufsabwicklung auf Provisionsbasis

Der Verkauf der Ware erfolgt im Namen des Anbieters und zu dem Preis, welchen der Anbieter verbindlich festgelegt hat. Der Anbieter beauftragt den Förderverein, den Verkaufserlös des Käufers für ihn entgegenzunehmen. Kommt ein Verkauf zustande, erhält der Anbieter den vom Käufer bezahlten Preis abzüglich einer zehnprozentigen Provision, welche an den Förderverein der Grundschule Niederheide und den Förderverein der Marie-Curie-Gymnasiums fließt. Kommt ein Verkauf nicht zustande, erhält der Anbieter seine Ware zurück und hat diese zum Ende der Veranstaltung wieder abzuholen.

Die Auszahlung des um die Provision verminderten Kaufpreises bzw. die Rückgabe der Ware erfolgt ausschließlich gegen Vorlage der durch den Förderverein ausgestellten Vereinbarung und Empfangsbestätigung. Der Anbieter muss den vereinbarten verminderten Kaufpreis bzw. die nicht verkaufte Ware am heutigen 21.03.2026 bis um spätestens 17:00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule Niederheide abholen. Andernfalls gehen der Kaufpreis bzw. die nicht verkaufte Ware in das Eigentum des Fördervereins der Grundschule Niederheide über.

III. Pflichten der Kaufinteressenten

Alle Kaufinteressenten sind aufgefordert, die Ware vor dem Kauf gründlich zu prüfen. Der Förderverein hat keine Untersuchung der Ware vorgenommen; er tritt nur als Vermittler auf. Die Ware wird unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen (z. B. arglistiges Verschweigen eines Mangels) sowie bei Körper- und Gesundheitsschäden.

Eine Haftung des Fördervereins ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere auch bei Verlust oder Beschädigung der Ware, für Schäden aus offenkundigen oder verdeckten Mängeln, für unrichtige Angaben des Anbieters sowie für die Tätigkeit von Hilfskräften des Vereins. Der Förderverein ist berechtigt, die Personalien und Angaben des Anbieters aus Verlangen des Käufers oder von Behörden zu offenbaren.

